

Eltern-ABC

mit allen wichtigen Informationen
und Unterlagen zur Einschulung am

gymnasium



ernestinum

Schuljahr 2020

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Eltern- ABC	2
Materialliste Schuljahr 2020	8
Digitalität und IServ am Ernestinum Nutzungsordnung für Rechnerräume und IServ Nutzungsordnung der schulischen Informations- und Kommunikationstechniken (Handyregelung) Nutzungsbedingungen Microsoft Office	9
Religionsunterricht in den Jahrgängen 5 und 6	14
Aufgaben des Faches Werte und Normen	15
Sportunterricht	16
Elternvertreter an unserer Schule	17
Arbeits- und Sozialverhalten- Kriterien zur Bewertung	18
Schulordnung am Gymnasium Ernestinum Rinteln	20
Infektionsschutzgesetz	22
„Waffenerlass“ - Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen	24
Versicherungsschutz für Fahrräder und andere Gegenstände	25

ELTERN-ABC ZUR EINSCHULUNG

Herzlich willkommen am Gymnasium Ernestinum in Rinteln! Im Folgenden möchten wir Ihnen in Form einer alphabetischen Auflistung einen Überblick über die Regelungen an unserer Schule geben und bitten Sie, diese aus Anlass der Einschulung Ihres Kindes zur Kenntnis zu nehmen. Unter den Anfangsbuchstaben der einzelnen Stichwörter finden Sie direkte Informationen oder Verweise auf die jeweiligen Anlagen in diesem Heft.

Adressänderung

Bitte beachten Sie, dass Sie alle Adressänderungen, Wechsel der Telefonnummer, Veränderungen bei der Sorgerechtsregelung usw. schriftlich im Sekretariat angeben müssen.

Arbeits- und Sozialverhalten

siehe Seite 18

Beratungslehrer

Frau Baumert (Bau) und Herr Dr. Loock (Lo) sind unser Beratungslehrer. Grundsätzlich können sich jede Schülerin, jeder Schüler, Eltern, aber auch Lehrkräfte mit ihnen in Verbindung setzen, wenn es um Probleme geht, die mit der Schule zu tun haben. Wenn ein Rat für ein schulisches Problem benötigt wird, Sie aber nicht mit der Klassenleitung darüber sprechen können oder mögen, sind unsere Beratungslehrer die richtigen Ansprechpartner. Die Schwerpunkte der Beratung sind Suchtprävention und Einzelfallberatung. Unsere Beratungslehrer arbeiten eng zusammen mit der Sucht- und Drogenberatung in Stadthagen, dem Jugendamt in Rinteln und dem Schulpsychologischen Dienst. In dringenden Fällen können schnelle Kontakte zu Jugendpsychologen hergestellt werden. Sie erreichen Frau Baumert und Herrn Dr. Loock über das Sekretariat oder über Iserv.

Beschwerderegulung

Wir nehmen Beschwerden ernst und gehen Problemen auf den Grund. Bitte beachten Sie die folgenden Absprachen:

- Schülerinnen und Schüler bringen ihre Beschwerden über Mitschüler/innen in der Regel bei ihrem/ihrer Klassenlehrer/in vor. Gibt es schwierige Situationen in den Pausen, ist der erste Ansprechpartner die Aufsicht führende Lehrkraft.
- Sollten sich Schülerinnen und Schüler über Lehrkräfte beschweren wollen, so wenden sie sich zunächst an die betroffene Person selbst. Sollte das zu keiner Einigung führen, ist die Klassenleitung Ansprechpartner.
- Die erste Instanz von Elternbeschwerden über Lehrkräfte sollte grundsätzlich der betroffene Lehrer/die Lehrerin sein. Sollten sich Eltern zuerst an die Schulleitung wenden, wird diese sie an die zuständige Lehrkraft verweisen.
- Beschwerden über die Schulleitung sind zunächst ebenfalls mit der Schulleitung selbst zu klären. Erfolgt keine Klärung, richtet man sich an das zuständige Dezernat der Landesschulbehörde.
- Beschwerden von Lehrkräften über Eltern sind zunächst an die betroffenen Eltern zu richten. Sollte dies zu keinem Ergebnis führen, wird die Schulleitung eingeschaltet.

Sie möchten sich selbst ein Bild über gesetzliche Bestimmungen machen?

Viele Informationen finden sie z.B. auf der Homepage des Kulturministeriums (www.mk.niedersachsen.de), auf dem Niedersächsischen Bildungsserver (www.nibis.de), auf der Homepage des Landeselternrates Niedersachsen (www.landeselternrat.niedersachsen.de) oder unter www.schure.de (Schule und Recht Niedersachsen).

Digitalität

(Informations- und Kommunikationstechniken, Nutzungsbedingungen der Computerräume, Iserv, Handy, Microsoft Office,...)

siehe Seite 9 -13

Durchlässigkeits- und Versetzungsordnung

Alle offiziellen Regelungen zu Zeugnissen und Versetzungen finden Sie unter folgendem Link auf den Internetseiten der Landesschulbehörde

www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schueler/zeugnisse

Einschulungsveranstaltung

In den letzten Tagen der Sommerferien bekommt Ihr Kind einen farbigen Brief von seinen neuen Klassenlehrern, in dem es zur Einschulungsveranstaltung eingeladen wird. An der Farbe des Briefes kann man erkennen, in welcher Klasse das Kind sein wird.

! *Wir werden in diesem Jahr am 27. August 2020 nachmittags einschulen.* Bitte nehmen Sie am Ende der Ferien die aktualisierten Hinweise auf der Homepage der Schule (www.gym-rinteln.de) zur Kenntnis, da wir unsere Planung evtl. kurzfristig an die Corona-Situation und die dann offiziellen Vorgaben werden anpassen werden.

Elternabend

Der *erste* Elternabend dient dem gegenseitigen Kennenlernen der Eltern und Klassenlehrer.

Organisatorische Inhalte stehen hier im Vordergrund: Die Elternvertreter werden gewählt, ein Mitglied der Schulleitung stellt sich vor und natürlich können Fragen der Eltern beantwortet werden.

Der *zweite* Elternabend (Termin wird noch bekannt gegeben) soll dazu genutzt werden, dass die Kollegen der sog. Hauptfächer (Deutsch, Mathematik, Englisch) sich und ihre Unterrichtschwerpunkte vorstellen. Dieser Kontakt soll auch den Elternsprechtage Ende November/Anfang Dezember entlasten, da das reine gegenseitige Kennen lernen nicht mehr nötig sein wird.

Alle anderen Elternabende werden von den Klassenelternvorsitzenden einberufen, die Klassenleitung wird normalerweise dazu eingeladen. Wenn Sie sich engagieren möchten, stellen Sie sich zur Wahl, die Arbeit ist überschaubar. Zögern Sie nicht, sich mit Ihrer Vorsitzenden/ Ihrem Vorsitzenden in Verbindung zu setzen. Nur mit Ihnen zusammen können wir das Beste für Ihre Kinder erreichen.

Elternsprechtage

Für die Klassen 5 bis 7 findet der Elternsprechtage im November/Dezember statt, für die Klassenstufen 8 bis 12 im Februar. Sie werden vorher nach Ihren Gesprächswünschen gefragt und erhalten einen entsprechenden Terminplan. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass es nicht immer möglich ist, alle Wünsche in stark beschränkter Zeit unterzubringen. Sollte Ihr Zeitplan unangenehme Lücken aufweisen, versüßen Sie sich doch bitte die Pausen mit leckerem Kuchen, den unsere Schülerinnen und Schüler zu diesem Anlass traditionell verkaufen.

Abgesehen von den Elternsprechtagen gibt es bei uns keine festen Sprechzeiten. Sollten Sie ein Gespräch mit einer Lehrkraft wünschen, vereinbaren Sie bitte einen Termin über die das Grüne Heft, eine Email oder über das Sekretariat.

Elternvertreter

siehe S. 17

Entschuldigungsregelung

Wenn ihr Kind erkrankt (siehe auch Infektionsschutzgesetz S. 24) benachrichtigen Sie bitte umgehend telefonisch das Sekretariat. Für den fünften und sechsten Jahrgang werden die entschuldigenden Schülerinnen und Schüler im Lehrerzimmer bekannt gegeben, so dass bei fehlenden und nicht abgemeldeten Kindern eine schnelle telefonische Nachfrage unsererseits stattfinden kann.

Spätestens am dritten Tag ist der Schule eine *schriftliche Entschuldigung* vorzulegen. Eine schriftliche Entschuldigung benötigen wir auch dann, wenn Ihr Kind einzelne Stunden versäumt - wir müssen wissen, dass Ihr Kind mit Ihrem Wissen nicht in der Schule war.

Sollte Ihr Kind im Verlauf eines Schultages erkranken, meldet es sich bei der Lehrkraft ab, die die Klasse zur entsprechenden Zeit oder in der folgenden Stunde unterrichtet. Dann geht es zum Sekretariat, wir benachrichtigen Sie umgehend und bitten Sie, es abzuholen. Ihre Kinder sind in diesen Fällen darauf angewiesen, dass sie zu Hause betreut werden können. Bitte hinterlassen Sie uns im Sekretariat immer

eine aktuelle *Notfallnummer*. Kurzzeitig können sich erkrankte Schülerinnen und Schüler im Krankenzimmer aufhalten.

Schwerwiegende Fälle (z.B. absehbarer Krankenhausaufenthalt) sollten Sie möglichst im Vorfeld mit der Klassenleitung besprechen.

Ein Attest benötigen wir im Allgemeinen nicht; in besonderen Fällen teilen wir Ihnen dies schriftlich mit. Für das Fach Sport beachten Sie bitte die Sonderregelung bezüglich der Vorlage eines Attests.

Fehlzeiten

Wenn Ihr Kind an einer Schulveranstaltung unserer Schule teilnimmt und deshalb Unterricht versäumt, gilt dieses nicht als Fehlzeit und muss natürlich auch nicht von Ihnen entschuldigt werden. Die betroffenen Lehrkräfte sind jedoch zu informieren.

Wenn Ihr Kind aus wichtigem Grund der Schule fernbleiben muss und der Termin vorher bekannt ist, müssen Sie für Ihr Kind schriftlich Unterrichtsbefreiung beantragen. Handelt es sich um einen Tag, richten Sie diese bitte an die Klassenleitung. Grenzt dieser Tag an Ferien oder es geht um mehr als zwei Tage, wird der Antrag an die Schulleitung gestellt.

Wichtige Gründe sind z.B. Konfirmandenfreizeit oder entsprechende kirchliche Veranstaltungen (auch der mögliche freie Tag nach der Konfirmation muss beantragt werden – selbst wenn er Ihrem Kind zusteht!), besondere Familienfeiern (wenn eine Teilnahme ohne Fehlen in der Schule nicht möglich wäre), Beerdigungen, Teilnahme an besonderen Schulungen z.B. im Sport, Teilnahme an Wettbewerben oder Turnieren, in den oberen Jahrgängen Vorstellungsgespräche usw.. Eine Befreiung für Urlaub außerhalb der Ferienzeiten ist nicht möglich. Arzttermine müssen, wenn möglich, in den Nachmittag gelegt werden. Sollte dies nicht gelingen, müssen Sie auch hierfür eine Unterrichtsbefreiung beantragen.

Förderangebote

Die Schule bietet Schülerinnen und Schülern der fünften, sechsten und siebten Klassen nach Bedarf und personellen Möglichkeiten Förderunterricht an. Sollte bei Ihrem Kind ein Förderbedarf festgestellt werden, teilen wir Ihnen dies schriftlich mit. Sie entscheiden dann, ob Sie von unserem Angebot Gebrauch machen möchten.

Frau Germer leitet die **Lernwerkstatt** des Ernestinums. In diesem fächerübergreifenden Förderprojekt für die Jahrgänge fünf bis sieben werden Schülerinnen und Schüler in kleinen Gruppen (bis zu sechs Teilnehmer) durch jeweils zwei Schülerinnen oder Schüler des 10./11. Jahrgangs betreut. Unterstützt wird das regelmäßige Anfertigen von Hausaufgaben, zielorientiertes Üben für Tests und Klassenarbeiten, Vorbereiten von Referaten etc. Die kostenlose Teilnahme ist an zwei Nachmittagen pro Woche jeweils in der 8./9. Stunde möglich, die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich dann verbindlich für mind. Wochen.

Die Anmeldung erfolgt über die Klassenleitungen oder direkt bei Frau Germer während der großen Pausen im Lehrerzimmer. Die Schule unterstützt die Arbeit in der Werkstatt durch die Bezahlung der betreuenden Schüler und die kostenlose Bereitstellung von Arbeitsmaterialien.

Ganztagsschule

Wir sind eine offene Ganztagsschule. In der Zeit von 14.00-15.30 Uhr finden in der Woche Arbeitsgemeinschaften (AGs), Förderangebote und die Lernwerkstatt statt. Alle Schülerinnen und Schüler können aus einem breit gefächerten und interessanten Angebot von schulischen oder unter externer Leitung stehenden Arbeitsgemeinschaften die auswählen, die ihnen am meisten Spaß machen. Die Teilnahme ist freiwillig, muss aber nach erfolgter Anmeldung verbindlich für ein Schulhalbjahr erfolgen.

Handyregelung

siehe **Digitalität**

Homepage

Aktuelle Einblicke in das Schulleben des Ernestinums erhalten Sie auf unserer Homepage www.gym-rinteln.de

Infektionsschutzgesetz

siehe Seite 22

IServ

siehe **Digitalität**

Klassenfahrten

Zu Beginn des fünften und des siebten Schuljahres findet ein Kennenlern-Tag mit Team-Training statt, der die neue Klassengemeinschaft stärken soll.

Ihre Kinder nehmen (üblicherweise) bis zum Jahrgang 9 an zwei Klassenfahrten teil: Für die Jahrgänge 5/6 ist eine Klassenfahrt vorgesehen, eine weitere Fahrt findet für die Jahrgänge 7/8 statt. Die Klassen verbringen eine Schulwoche in einer Jugendherberge in Niedersachsen oder in einem angrenzenden Bundesland. Alle 10. Klassen fahren eine Woche nach Berlin.

Materialliste

siehe S. 8

Mensa

Im Gebäude des Ernestinums befindet sich eine Mensa, die täglich zwei bis drei warme Gerichte anbietet und darüber hinaus ein reichhaltiges Angebot an Getränken und Snacks vorhält. Die Mensa ist von 7:30 Uhr bis 14 Uhr geöffnet. Da wir einen neuen Mensabetreiber ab August 2020 haben, ist zunächst nur Barzahlung möglich. Eine Vorbestellung des Mittagessens ist nicht nötig.

Rauchverbot

Auf dem Schulgelände und im Schulgebäude besteht ein absolutes Alkohol-, Drogen- und Rauchverbot. Bitte beachten Sie, dass dies auch für Sie als Eltern gilt, wenn Sie z.B. vor der Schule auf Veranstaltungen bzw. auf Ihre Kinder warten. Auf eine Zigarettenpause und Alkohol müssen Sie leider verzichten, auch wenn es sich um eine Abendveranstaltung handelt.

Religionsunterricht

siehe S. 14

Schulordnung/ Schulvereinbarung (siehe S. 20)

Unsere *Schulordnung* regelt alle Belange, die für einen reibungslosen Ablauf des Schullebens gewährleistet werden müssen. Die *Schulvereinbarung* verstehen wir als moralische Verpflichtung, gemeinsam zu einem guten Schulklima beizutragen. Die Klassenlehrer besprechen die Schulordnung und ebenso die Schulvereinbarung, die beide im grünen Heft abgedruckt sind, mit ihren Schülerinnen und Schülern. Bitte nehmen Sie diese ebenfalls zusätzlich durch Ihre Unterschrift zur Kenntnis.

Schließfach (siehe auch zum Thema Versicherungsschutz S. 25)

Bei der Anmeldung können Sie für Ihr Kind über die Firma Astra Direkt (www.astradirekt.de) ein hochwertiges Schließfach mieten, damit es seine Bücher und Schulsachen nicht immer mit nach Hause nehmen muss. Das Fach lässt sich über eine Tastatur mit einem PIN-Code öffnen und schließen.

Die Mietdauer ist flexibel und das Fach jederzeit kündbar. Sie können hier auch eine gesonderte Versicherung (Schutzbrief) für Wertsachen abschließen.

Sekretariat

Das Sekretariat des Gymnasiums mit Frau Tadge, Frau Posnien und Frau Wahle ist montags bis donnerstags von 7.15 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Freitags sind wir bis 13.00 Uhr für Sie da. In den Ferienzeiten empfiehlt es sich, vorher anzurufen.

Sie erreichen uns auf folgenden Wegen:

Telefonisch: 05751 41476
per Fax: 05751 3145
per Mail: ernestinum@gym-rinteln.de

per Briefpost oder persönlich:

Gymnasium Ernestinum
Paul-Erdniß-Str. 1
31737 Rinteln

Sorgerecht

Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern ist im Sekretariat die „Erklärung zur Sorgeberechtigung“ auszufüllen. Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.

Wenn das Kind bei einem der beiden Sorgeberechtigten lebt, entscheidet in *Angelegenheiten des täglichen Lebens* (Quelle: © Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) ausschließlich der Erziehungsberechtigte, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält.

Bei Alleinerziehenden ist die Vorlage einer Negativbescheinigung notwendig.

Sportunterricht

siehe S. 16

Stunden- und Pausenzeiten

Die Stunden- und Pausenzeiten sind mit den Schulen unseres Einzugsgebietes und mit dem Träger der Schülertransporte abgestimmt:

	von	bis
1. Stunde	7.45 Uhr	8.30 Uhr
2. Stunde	8.35	9.20
<i>1. große Pause</i>	<i>9.20</i>	<i>9.40</i>
3. Stunde	9.40	10.25
4. Stunde	10.30	11.15
<i>2. große Pause</i>	<i>11.15</i>	<i>11.30</i>
5. Stunde	11.30	12.15
6. Stunde	12.20	13.05
<i>Mittagspause</i>	<i>13.05</i>	<i>14.00</i>
8. Stunde	14.00	14.45
9. Stunde	14.45	15.30

Telefonnummern

Wenn Ihnen eine Lehrkraft die private Telefonnummer zur Verfügung stellt, können Sie diese bei Problemen oder Fragen auch zu Hause anrufen. Bitte haben Sie aber Verständnis, dass das Sekretariat aus Gründen des Datenschutzes keine Telefonnummern weitergibt. Wenn Sie es wünschen, benachrichtigt das Sekretariat die Lehrkraft, die sich mit Ihnen in Verbindung setzen wird. Bitte bedenken Sie, dass auch Lehrkräfte Ihre Freizeit brauchen und vermeiden Sie Anrufe nach 20.00 Uhr und am Wochenende.

Übergangsstunde

Im fünften Jahrgang unterrichten die Deutschlehrer*innen in der sogenannten Übergangsstunde die Themen, die für den Wechsel zum Gymnasium besonders wichtig sind. Dazu gehören Methoden des Lernens, aber zum Beispiel auch Wiederholungen der Regeln zur deutschen Rechtschreibung und Grammatik.

Verfügungsstunde

Die Verfügungsstunde wird von den Klassenlehrer*innen für alle Themen genutzt, die die Organisation der Klassengeschäfte betreffen. Sie ist eine zusätzliche Stunde für die unteren Klassenstufen, die auch für das Sozialtraining und die Stärkung der Klassengemeinschaft genutzt wird (z.B. Lions Quest).

Versicherungsschutz (siehe S. 25)

Der „Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover“ gibt folgende Informationen bekannt:

- Schülerinnen und Schüler stehen beim Besuch von allen schulischen Veranstaltungen der Allgemeinbildenden Schule sowie auf dem Weg dorthin und zurück unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.
- „... Ein Versicherungsschutz für einen Wegeunfall wird nicht mehr anerkannt, wenn andere Gründe als die Absicht, die Schule zu erreichen, einen Schüler bewogen haben, einen weiteren Weg zu wählen...“
- Ersatzleistungen für Sachschäden und Diebstähle erstrecken sich auf „die zum Schulgebrauch bestimmte Sache“, die allerdings mit der Einschränkung, dass nur die Kosten einer „schülergerechten Ausstattung“ ersetzt werden.
Wertsachen, Schmuck, Handys, Bargeld, Geldkarten, Fahrausweise, Schlüssel, Geldbörsen u.ä. sind nicht geschützt!

Vertretungsplan

Der tagesaktuelle Vertretungsplan ist über die Anmeldung Ihrer Kinder bei ISERV zugänglich.

Waffenerlass

(Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie Chemikalien in Schulen)

siehe Seite 24

Werte und Normen

siehe Seite 15

Materialliste (Teil 1)

Liebe Eltern des zukünftigen 5. Jahrgangs,

damit Sie nicht wiederholt einkaufen müssen, werden wir Ihnen in den ersten Tagen des neuen Schuljahres die komplette Liste (**Teil 2**) für die Klasse Ihres Kindes geben. Hier können dann noch individuelle Angaben der Lehrer*innen Ihres Kindes berücksichtigt werden.

Sollten Sie die Ferien aber schon nutzen wollen, können Sie bereits folgende Materialien besorgen:

Für die **Schule** brauchen die Fünftklässler:

- eine DIN A 4 Sammelmappe als Postmappe
- Papp- Schnellhefter (gelb, orange, rot, hellgrün, dunkelgrün, blau, schwarz)
- linierte DIN A 4 Hefte (Nr. 21)
- Schere und Klebestift
- Bleistift, Anspitzer, Radiergummi
- Füller und Patronen
- Geodreieck
- Buntstifte
- einen abwischbaren (non-permanent) Folienstift
- einen permanent-schreibenden Folienstift
- linierte und karierte Blätter (*Abreibblöcke werden bevorzugt, da bei den Ringbüchern (Collegeblöcken) ständig Papierschnipsel abfallen*)



Für den **häuslichen Arbeitsplatz** sollen zur Verfügung stehen:

- ein Locher
- ein Zugang zu einem Computer-Arbeitsplatz (Internet)
- evtl. ein Drucker für die Arbeitsblätter im Homeschooling



Für den **Kunstunterricht** braucht man:

- DIN A3 Sammelmappe
- DIN A3 Zeichenblock
- Farbkasten mit 12 Farben (Empfehlung: Pelikan)
- zwei unterschiedlich harte Bleistifte (HB, 2B)
- drei unterschiedlich breite Borstenpinsel



Für den **Sportunterricht** sollen vorhanden sein:

- (feste und saubere) Turnschuhe
- Sportkleidung
- evtl. eine Sportbrille
- ein kleines Handtuch



Bitte beschriften Sie alle Materialien deutlich mit dem Vor- und Nachnamen ihres Kindes!

Hausaufgabenheft:

Bitte nicht anschaffen! Für die Jahrgänge 5 bis 8 haben wir verbindlich ein **schuleigenes Hausaufgabenheft** eingeführt, das von den Kindern zu Beginn des Schuljahres über die Klassenlehrer zu erwerben ist.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Digitalität und IServ am Ernestinum

Sehr geehrte Eltern der neuen Fünftklässlerinnen und Fünftklässler,

Digitalität spielt am Gymnasium Ernestinum eine große Rolle. Dies dokumentieren wir in unserem Medienkonzept, das jährlich überarbeitet und erweitert wird. Ab Jahrgang 7 können unsere Schülerinnen und Schüler nach freiwilliger Anwahl mit eigenen digitalen Endgeräten in der Schule arbeiten („Laptopklasse“), aber auch in den Schuljahrgängen 5/6 sowie in den „normalen“ Klassen arbeiten wir immer intensiver mit digitalen Medien.

Die Jahrgänge 5-7 bekommen bei uns eine „IT-Grundausbildung“. Im Zentrum stehen hier der Umgang mit Microsoft Office sowie unsere Lernplattform „IServ“. Damit soll gewährleistet werden, dass die Schülerinnen und Schüler die Grundfertigkeiten besitzen, um erfolgreich im Unterricht und zu Hause digital arbeiten zu können. Im Rahmen dieser Zusatzausbildung bekommen die Kinder jedes Schuljahr eine Einführung in ein Standardprogramm. Diese Einführungen bestehen aus jeweils 4 Doppelstunden losgelöst vom normalen Unterricht und beschäftigen sich mit den folgenden Inhalten:

- 5. Klasse: Präsentationssoftware und IServ
- 6. Klasse: Textverarbeitung
- 7. Klasse: Tabellenkalkulation
-

IServ

Für die Arbeit an den schuleigenen Rechnern sowie für den Datenaustausch nutzen wir einen schuleigenen Server („IServ“). Mit ihren Zugangsdaten können sich die Schülerinnen und Schüler sowohl auf den Rechnern in der Schule als auch über das Internet im geschützten, **von außenstehenden Personen nicht einsehbar**en Bereich anmelden. Hier steht Ihren Kindern eine Vielzahl von Funktionen von E-Mail über Dateiaustausch bis zum Onlinevertretungsplan zur Verfügung. Auch ein Aufgaben-Modul sowie diverse kollaborative Tools und ein Videokonferenzsystem sind enthalten.

Die Regeln im Umgang mit der Lernplattform sowie Fragen der Datensicherheit werden wir selbstverständlich mit Ihren Kindern vor dem Einsatz der Lernplattform besprechen. **Der Server steht in der Schule**; alle persönlichen und personenbezogenen Daten unterliegen den Regeln des Datenschutzes und werden nicht an Dritte weitergegeben. Beachten Sie dazu bitte auch die anliegenden **Nutzungsbedingungen**. Sollten Sie noch Fragen zum Datenschutz haben, wenden Sie sich bitte an unsere IServ-Administratoren (Herrn Barkhausen, Herrn Betz oder Herrn Sturm) bzw. an unseren Datenschutzbeauftragten Herrn Rass.

Microsoft Office

Wir arbeiten in der Schule vorwiegend mit den Office-Programmen der Firma Microsoft, zeigen den Kindern aber auch mögliche Open-Source-Alternativen. Die Schule nimmt am sogenannten „FWU-Rahmenvertrag“ teil, sodass wir allen Schülerinnen und Schülern bis auf Weiteres für die Zeit ihres Schulbesuchs kostenfrei Microsoft-Office-Lizenzen anbieten können. Bitte beachten Sie, dass Ihre Kinder bei Microsoft anonymisierte Accounts erhalten, sodass keine personenbezogenen Daten auf auswärtigen Servern gespeichert werden. Die Cloud-Version der Microsoft-Tools nutzen wir aus Datenschutzgründen nicht.

Externe Lernplattformen

Die Schule nutzt verschiedene Lernplattformen und Anbieter für digitale Unterrichtsmaterialien. Wir bitten Sie, der Einrichtung von Accounts bei diesen Anbietern zuzustimmen. Ein DSGVO-konformer Umgang mit den Daten ihrer Kinder ist jeweils durch einen entsprechenden Auftragsdatenverarbeitungs-Vertrag mit der Schule gewährleistet.

Antolin, Bibox, Cornelsen mbook

Das Gymnasium Ernestinum arbeitet in den Klassen 5 und 6 mit dem Leseförderungs-Portal „Antolin“ des Westermann-Verlags, das Ihnen sicherlich schon aus der Grundschule bekannt ist.

Das „BiBox“-Portal dient der Bereitstellung von digitalen Schulbüchern der Verlagsgruppe Westermann. Es ist mit der Benutzerdatenbank von „Antolin“ verbunden, sodass Ihr Kind mit demselben Account beide Portale nutzen kann.

In beiden Portalen werden seitens der Schule **ausschließlich Vor- und Nachname sowie Klassenzugehörigkeit** Ihres Kindes gespeichert.

Die Datenschutzrichtlinien finden Sie unter folgenden Links:

<https://antolin.westermann.de/all/datenschutz.jsp>

<https://www.bibox.schule/datenschutz/>

Die Portale des Cornelsen-Verlages („mbook.cornelsen.de“ und „Scook.de“) dienen ebenfalls der Bereitstellung von digitalen Schulbüchern. Auch hier werden **ausschließlich Vor- und Nachname sowie Klassenzugehörigkeit** Ihres Kindes gespeichert.

<https://www.cornelsen.de/datenschutz>

<https://www.scook.de/scook/datenschutz>

Bettermarks

Im Mathematikunterricht arbeiten wir in vielen Gruppen mit der Lernplattform „bettermarks“. Hier richten sich die Kinder bei Bedarf im Rahmen des Mathematikunterrichts (unter Ihrer Beteiligung als Eltern) selbst Accounts ein. Für die Einrichtung von Accounts bei „bettermarks“ kommt die entsprechende Mathematik-Lehrkraft zu gegebener Zeit auf Sie zu.

Die Datenschutzrichtlinien von „bettermarks“ finden Sie unter folgendem Link:

<https://de.bettermarks.com/datenschutz>

Niedersächsische Bildungscloud

Das Gymnasium Ernestinum nutzt seit der Projekt-Einführungphase die Niedersächsische Bildungscloud. Die Anmeldung erfolgt beim ersten Login mit den IServ-Zugangsdaten. **Vorab werden nur Name und Vorname des Kindes an die Niedersächsische Bildungscloud übermittelt.** Die Datenschutzbestimmungen finden Sie unter folgenden Links:

<https://niedersachsen.cloud/datenschutz>

Wir bitten Sie, auf dem Unterschriftenblatt die entsprechenden Nutzungsbedingungen zur Kenntnis zu nehmen und damit ihre Einwilligung zu erklären:

Mit freundlichen Grüßen

Barkhausen, Betz, Sturm (Administratoren)

Nutzungsordnung für Rechnerräume und IServ am Ernestinum

Nutzungsmöglichkeiten

Zur Vereinfachung der Arbeit mit schuleigenen und privaten PCs bzw. Laptops im Rahmen des Unterrichts stellt das Ernestinum Rinteln seinen Schülerinnen, Schülern sowie Lehrkräften (im Folgenden: Nutzer) die Kommunikations- und Austauschplattform IServ zur Verfügung.

Im Einzelnen wird damit für alle Nutzer

- die Nutzung neuer Technologien im Unterricht möglich,
- ein einheitlicher und einfacher Zugang zu den Schul-Computern gewährt,
- eine eigene, auch von zu Hause erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt,
- ein privater und ein innerhalb von Gruppen (Klassen), erreichbarer Speicherplatz sowie ein Forum bereitgestellt.

Verhaltensregeln

Alle Nutzer verpflichten sich, die Rechte anderer zu achten und zu wahren.

Jeder Nutzer erhält ein Nutzerkonto. Das Nutzerkonto muss durch ein nicht zu erratendes Passwort von mindestens acht Zeichen Länge (Groß-/Kleinbuchstaben, Zahlen und Sonderzeichen) gesichert werden. **Es ist untersagt, das Passwort anderen Personen mitzuteilen bzw. das Passwort anderer Nutzer zu verwenden.**

Die im gemeinsamen Adressbuch eingegebenen Daten sind für alle Nutzer sichtbar. Auch wenn die Daten nur innerhalb des „Schulbereichs“ sichtbar sind, wird deshalb allen Nutzern geraten, hier **so wenig personenbezogene Daten wie möglich** von sich preiszugeben.

Alle Nutzer sind verpflichtet, eingesetzte Filter und Sperrungen zu respektieren und diese nicht zu umgehen.

Die Nutzer verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes sowie das Urheber- und Datenschutzrecht zu beachten. Wer Dateien auf IServ hochlädt, über IServ versendet oder nutzt, tut dies in eigener Verantwortung. Die Schule übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte und die Art gespeicherter Daten.

Die Sicherung in IServ gespeicherter Daten gegen Verlust obliegt der Verantwortung der Nutzer.

Das Aufrufen und Speichern jugendgefährdender und anderer strafrechtlich relevanter Inhalte auf dem Schulserver ist ebenso verboten wie die Speicherung von URLs oder Links auf jugendgefährdende Websites oder Websites mit strafrechtlich relevanten Inhalten.

Weil umfangreiche Up- und Downloads (>20 MB) die Arbeitsgeschwindigkeit des Servers beeinträchtigen, sind diese zu vermeiden.

Die Installation oder Nutzung fremder Software durch die Nutzer ist nicht zulässig; sie darf nur von den Administratoren durchgeführt werden.

Das IServ-System erstellt Log-Dateien (Protokolle), die **ausschließlich in begründeten Fällen** (Rechtsverstöße) von den von der Schulleitung bestimmten Personen (Administratoren) in Rücksprache mit den Betroffenen bzw. ihren Eltern ausgewertet werden.

Kommunikation

E-Mail

Jeder Nutzer erhält zur schulbezogenen Kommunikation eine eigene E-Mail-Adresse nach dem Schema vorname.nachname@ernestinum-rinteln.de.

Es gelten die folgenden Regeln:

- Der Versand von Spam, Massenmails etc. ist verboten.
- Es ist ebenso verboten, die E-Mailadresse zur Anmeldung bei anderen Seiten zu verwenden oder Mails von anderen Adressen auf die Schul-E-Mail-Adresse weiterzuleiten.
- Mails mit großen Anhängen (>20 MB) sind zu vermeiden.

Hausaufgaben

Hausaufgaben können über IServ gestellt werden, müssen aber im Unterricht angekündigt werden. Die Lehrkräfte achten dabei auf einen angemessenen Bearbeitungszeitraum.

Administratoren

Die Administratoren haben weitergehende Rechte, verwenden diese aber grundsätzlich **nicht** dazu, sich Zugang zu persönlichen Konten bzw. persönlichen Daten zu verschaffen. Sie verhalten sich im Einklang mit dem Bundesdatenschutzgesetz.

Sollte ein Nutzer sein Passwort vergessen haben, ist er verpflichtet, das durch einen Administrator neu vergebene Passwort beim nächsten Einloggen sofort zu ändern. Nur der Nutzer selbst darf ein neues Passwort für sich persönlich (nicht per E-Mail!!!) bei einem Administrator beantragen.

Moderatoren

Für die Gruppenforen können Moderatoren eingesetzt werden, die Forumsbeiträge auch löschen können. Moderatoren dürfen nur in dem ihnen anvertrauten Forum moderieren.

Verstöße

Im Fall von Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann das Konto gesperrt werden. Damit ist die Nutzung schulischer Computer sowie die Nutzung von IServ auf schulischen und privaten Geräten nicht mehr möglich.

Änderung der Nutzungsbedingungen, salvatorische Klausel

Die Schulleitung kann diese Nutzungsbedingungen jederzeit ganz oder teilweise ändern. Die Benutzer werden durch Aushang bzw. per E-Mail über die Änderung informiert. Änderungen gelten als akzeptiert, wenn ihnen nicht innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich widersprochen wird.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Anerkennung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen dem intendierten Zweck der ursprünglichen Vereinbarung am nächsten kommen. Dies gilt entsprechend für den Fall, wenn sich diese Nutzungsbedingungen als lückenhaft erweisen.

Nutzungsbedingungen Microsoft Office (Schülerinnen und Schüler)

Alle Schülerinnen und Schüler (im Folgenden: „Nutzerinnen und Nutzer“) können das Softwarepaket „Microsoft Office Pro Plus“ in der jeweils aktuellen Version kostenlos auf jeweils bis zu 5 PCs/Macs und 5 mobilen Endgeräten nutzen.

Für die Lizenzierung der Software erstellen die Administratoren für alle Nutzerinnen und Nutzer ein schulbezogenes Microsoft-Konto mit einer Ziffernfolge als Benutzernamen. Die Zuordnung der Ziffernfolge zu den Klarnamen der Nutzerinnen und Nutzer ist schulintern und wird nicht an Microsoft weitergegeben. Mit dem angelegten Microsoft-Konto kann die Software heruntergeladen und auf den Geräten der Nutzerinnen und Nutzer aktiviert werden.

Für die Administratoren werden lediglich folgende Informationen angezeigt:

- Anzahl der Aktivierungen,
- Bezeichnung der Rechner, auf denen die Software aktiviert wurde,
- ggf. alternative E-Mail-Adresse zur Kennwortwiederherstellung (freiwillige Angabe des Nutzers).

Darüber hinaus gelten die Datenschutzbedingungen von Office 365, die unter folgenden Links eingesehen werden können:

<https://privacy.microsoft.com/de-de/privacystatement>

<https://products.office.com/de-de/business/office-365-trust-center-welcome>

Die Nutzung der Online-Funktionen von Office 365 (Office Online, OneDrive etc.) ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich; daher sind diese Dienste deaktiviert.

Das Nutzungsrecht ist zeitlich begrenzt und gebunden an die Teilnahme der Schule am entsprechenden Abo-Programm von Microsoft; es läuft mit diesem gemeinsam aus. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Inanspruchnahme dieses Angebots ist freiwillig.

Die Anmeldedaten dürfen nicht an Dritte weitergeben; er/sie verpflichtet sich, die Daten entsprechend vertraulich zu behandeln und ein hinreichend sicheres Passwort zu wählen.

Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung darf die Schule den Account jederzeit löschen oder deaktivieren.

Nutzungsordnung der schulischen und privaten Informations- und Kommunikationstechniken

Die Nutzung der schulischen und privaten Informations- und Kommunikationstechniken (z.B. Computereinrichtungen, Netzwerk, Internetzugang) und privater Informations-, Unterhaltungs- und Kommunikationstechnik (z.B. Handy, Netbook, Notebook) setzt den Respekt und die Wertschätzung der Mitmenschen und die Achtung schulischer und gesetzlicher Regelungen sowie des materiellen und geistigen Eigentums anderer voraus.

Neben dem persönlichen Respekt gelten die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts. Zwar sorgt die Schule für umfangreiche Filtermaßnahmen, es ist aber in jedem Fall verboten, pornografische, Gewalt verherrlichende, rassistische oder andere vergleichbare Inhalte aufzurufen, zu speichern oder zu versenden.

Folgende Regelung ist Bestandteil der Schulordnung am Gymnasium Ernestinum:

Die mobilen Endgeräte werden während des Aufenthalts im Schulgebäude und auf dem gesamten Schul- und Sportgelände ausgeschaltet.

Selbstverständlich können Sie als Eltern wie auch Ihre Kinder sehr wichtige Nachrichten in dringenden Fällen jederzeit über das Sekretariat übermitteln.

Religionsunterricht in den Jahrgängen 5 und 6

Der Religionsunterricht leistet einen Beitrag zum Bildungsauftrag der Schule, indem er u.a. die **Bedeutung christlicher Wertvorstellungen für das Zusammenleben der Menschen** thematisiert. Daher werden neben biblisch-religiösen Fragestellungen auch Fragen nach der eigenen Existenz gestellt. Dies verdeutlichen die abgedruckten Themenbereiche, die von der zuständigen Fachkonferenz für evangelische und katholische Religion festgelegt wurden.

Am Ernestinum wird der Religionsunterricht in den Jahrgängen 5 und 6 **konfessionell-kooperativ** unterrichtet, d.h. evangelische und katholische Schülerinnen und Schüler lernen im Religionsunterricht gemeinsam.

Dabei werden in der Regel Lerngruppen gebildet, die sich aus Schülerinnen und Schülern höchstens zweier Klassen zusammensetzen. Im konfessionell-kooperativen Religionsunterricht lernen damit Kinder miteinander, die auch in anderen Fächern *gemeinsam* unterrichtet werden. Damit bietet der konfessionell-kooperative Religionsunterricht in besonderer Weise die Möglichkeit, über das Verbindende und Gemeinsame des christlichen Glaubens miteinander ins Gespräch zu kommen. Dabei ist er selbstverständlich auch offen für konfessionslose Schülerinnen und Schüler.

Da der Unterricht **schulrechtlich** konfessioneller Religionsunterricht entsprechend der Konfession der unterrichtenden Lehrkraft ist, erscheint für das Fach Religion im **Zeugnis** unter den Bemerkungen ein ergänzender Zusatz, in dem die Konfession genannt ist, der die unterrichtende Lehrkraft angehört. („Der Religionsunterricht wurde konfessionell-kooperativ als evangelischer, bzw. katholischer Religionsunterricht erteilt.“)

Themenbereiche des Religionsunterrichts in den Jahrgängen 5 und 6

Jesus in seiner Zeit und Umwelt Stationen im Leben Jesu, Einfinden in die Bibel

Feste und Feiern in den abrahamitischen Religionen (Judentum, Christentum, Islam)

Religiöse Feste als Rhythmisierung des Jahres

Ich – Du – Wir

Gemeinsame Regeln, Konflikte und ihre Lösungen
auf der Grundlage des biblisch – christlichen Menschenbildes

Gemeinsam glauben in verschiedenen Kirchen: evangelisch – katholisch

Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Vertrauen in Gott (Abraham)

Abrahams Gottvertrauen als Beispiel für heute

Mensch und Schöpfung

Gottes Schöpfung – den Menschen anvertraut

Rede von und mit Gott

Vorstellungen von Gott und Gott in Lebensgeschichten

Fachgruppen ev. und kath. Religion

Werte und Normen

Laut Niedersächsischem Schulgesetz soll das Fach Werte und Normen „religionskundliche Kenntnisse, das Verständnis für die in der Gesellschaft wirksamen Wertvorstellungen und Normen und den Zugang zu philosophischen, weltanschaulichen und religiösen Fragen vermitteln.“

Religiös und weitgehend weltanschaulich neutral

Das Fach Werte und Normen ist **religiös und weitgehend weltanschaulich neutral**.

Im Unterschied zum Religionsunterricht gibt das Fach keine Antworten auf der Grundlage konfessioneller Vorgaben. Die weltanschauliche Neutralität endet dort, wo moralische Beliebigkeit im Sinne von „Alles geht, ist möglich und gut“ gefordert wird.

Das Fach bezieht seine Orientierung aus dem **Grundgesetz** und dessen Verankerung in der **Achtung der Würde des Menschen** und in der Anerkennung der Gültigkeit der **Menschenrechte**.

Themenbereiche der Schuljahrgänge 5 und 6

- Absprachen, Regeln, Rituale
- Umgang mit Erfolg und Misserfolg
- Konflikte und Konfliktlösungen
- Festtage und Feiertage im Jahreszyklus
- Erklärungen zur Weltentstehung
- Sucht und Abhängigkeit
- Natur als Lebensraum für Pflanze, Tier und Mensch
- Wahrheit und Lüge

Themenbereiche der Schuljahrgänge 7 und 8

- Der junge Mensch auf der Suche nach Identität, Freundschaft, Liebe und Sexualität
- Leben in einer christlich geprägten Kultur
- Schuld und Strafe
- Menschenrechte und Menschenrechtsverletzungen
- Mensch und Natur

Themenbereiche der Schuljahrgänge 9 und 10

- Tod und Sterben
- Recht und Gerechtigkeit
- Grundzüge der christlichen Religionen (im Vergleich mit anderen Weltreligionen)
- Eine Moral oder viele Moralen
- Die Menschenwürde: Begründungen und Gefährdungen
- Der Einzelne und der Staat

Unterrichtsarbeit:

Neben der Vermittlung von ethischem Orientierungswissen („Goldene Regel“, „Kategorischer Imperativ“, „Utilitarismus“ usw.) versucht das Fach, die Schüler altersgemäß für moralische Konflikte zu sensibilisieren und deren moralische Urteilsfähigkeit und Fähigkeit zur Konfliktlösung herauszubilden. Grundsätzlich versuchen wir, den Schülern die Lebensnähe des Faches und der unterrichtlichen Arbeit deutlich zu machen, indem wir immer wieder **aktuelle Ereignisse und Probleme** (moralische Dilemmata) in den Unterricht integrieren.

Sportunterricht

Folgende Auflistung für das richtige Verhalten im Sportunterricht soll dazu beitragen, dass es möglichst nicht zu Missverständnissen, Verletzungen oder grobem Unfug kommt. Bitte beachten Sie auch als Eltern diese Absprachen. Mit den Kindern werden die Informationen im Sportunterricht besprochen und anschließend im „grünen Heft“ unterschrieben.

Weg/ Zeit

- Es ist der kürzeste und sicherste Weg zwischen Schule und Schwimmhalle zu wählen. Ihr sollt euch *nach* dem ersten Klingeln auf den Weg zur Sporthalle machen! Der Sportunterricht beginnt und endet pünktlich, um nachfolgenden Unterricht zu gewährleisten und damit ihr nach Schulschluss die Busse erreichen könnt.

Verhalten in der Kabine/ Wertsachen

- Beim Umziehen in den Kabinen herrscht Ruhe und Ordnung. Die Sporthalle/ Schwimmhalle darf erst betreten werden, wenn der unterrichtende Lehrer anwesend ist.
- Wertsachen (Geld, Handy) sollten gar nicht erst mit in die Sporthalle genommen werden. Eure persönlichen Gegenstände werden auf Wunsch in der Sporthalle von dem Lehrer/ der Lehrerin eingeschlossen, in der Schwimmhalle solltet ihr ein Geldstück für das Schließfach mitbringen.

Sportgerechte Kleidung/ Hygiene

- Beim Sportunterricht sollen eng anliegende Sportkleidung und saubere Sportschuhe mit möglichst heller Sohle getragen werden.
- Brillenträger sollten unbedingt Sportbrillen oder Kontaktlinsen tragen, um Verletzungen zu vermeiden.
- Schülerinnen und Schüler mit langen Haaren haben ihre Haare zusammenzubinden oder hochzustecken. Es ist selbstverständlich, dass die Sportkleidung gewaschen/gewechselt wird und ihr euch nach dem Unterricht „frisch macht“.
- Wer am Schwimmunterricht nicht aktiv teilnehmen kann, bringt kurze Sportkleidung mit und übernimmt kleinere Aufgaben.

Sicherheit

- Laut Erlass ist das Tragen von Schmuck und Uhren beim Sportunterricht aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt! Piercings sind mit geeignetem Klebeband abzukleben. Sollte ein Schüler seinen Schmuck nicht ablegen wollen, so kann durch den Sportlehrer/ die Sportlehrerin ein Ausschluss vom Sportunterricht erfolgen oder es können im Wiederholungsfall andere Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen erteilt werden. Erziehungsberechtigte oder Schüler können der Lehrerin *nicht* durch schriftliche Erklärungen die Verantwortung und Haftung für das Tragen von Schmuck abnehmen.
- Das Essen in der Sporthalle ist ebenfalls untersagt, Kaugummis sind während des Sportunterrichts strengstens verboten!

Krankheit/Verletzung

- Eine Sportbefreiung ist keine Befreiung vom Unterricht, so dass auch verletzte/kranke Schülerinnen und Schüler entsprechend der jeweiligen Möglichkeiten Aufgaben im Sportunterricht übernehmen können.
- Könnt oder dürft ihr aus gesundheitlichen Gründen keinen Sport machen, bringt ihr bitte am Tag der Krankheit eine Entschuldigung eurer Eltern mit. Sollte eine Verletzung/Krankheit *länger als zwei Wochen* andauern, ist im Regelfall ein ärztliches Attest vorzulegen. Falls Sportarten nicht oder nur begrenzt ausgeübt werden können, ist ebenfalls eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Bewertung

- Für die Bewertung des Sportunterrichts zählen natürlich eure sportlichen Leistungen, die man messen und beurteilen kann. Wichtig sind aber z.B. auch euer Verhalten in der Gruppe, eure Hilfsbereitschaft, eure Fairness, die Akzeptanz eines Schiedsrichters, eure mündliche Beteiligung an Unterrichtsgesprächen und eure Bereitschaft beim Auf- und Abbau von Geräten mitzuhelfen.

Viel Erfolg! Eure Sportlehrerin/Euer Sportlehrer

Arbeit als Elternvertreter am Gymnasium Ernestinum

Sehr geehrte Eltern !

Ihr Kind und Sie haben einen Schulwechsel vor sich. Neu werden unter anderem die Größe der Schule und die Schülerzahlen sein. Was bleibt, ist das gewünschte Engagement in der Elternarbeit. Dazu möchten wir Ihnen schon an dieser Stelle ein paar Informationen geben.

Am ersten Elternabend der 5. Klasse muss eine Klassenelternvertretung gewählt werden. Dieses sind die oder der Vorsitzende sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Weiterhin werden Vertreter/-innen für die Klassenkonferenz gewählt. Es hat sich als sinnvoll erwiesen, dass mindestens ein Mitglied der Klassenelternvertretung auch in die Klassenkonferenz gewählt wird.

Die Amtszeit erstreckt sich über 2 Jahre. Während dieser Zeit vertreten Sie die Schüler/innen und Eltern Ihrer Klasse.

Als Klassenelternvertretung nehmen Sie an den Schullelternratssitzungen, die in der Regel zweimal pro Schulhalbjahr stattfinden, mit allen Elternvertreterinnen und Elternvertretern der Schule teil. In diesem Gremium können Sie sich noch in andere Bereiche wie Fachkonferenzen, Gesamtkonferenz oder Schulvorstand wählen lassen.

Am ersten Elternabend der 5. Klasse werden sich Mitglieder des Schullelternrates vorstellen und Ihnen weitere Informationen geben.

Neugewählte Elternvertreter/innen werden zu einem eigenen ersten Treffen eingeladen. Dort werden Sie z. B. darüber informiert, wie Sie Elternabende gestalten und dazu einladen können, bekommen Tipps und Ihre Fragen werden beantwortet.

Es wäre schön, wenn Sie sich zur Elternarbeit bereit erklären würden, denn Schule lebt auch durch die Elternarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr SER-Vorstand

Kriterien zur Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens

Arbeitsverhalten

- Mitarbeit im Unterricht und in der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts
- ordentliche und selbstständige Führung und Vollständigkeit der Arbeitsmaterialien (Heft, Mappe, Ordner etc.)
- selbstständiges und zielorientiertes Arbeiten in der Einzel- sowie in der Gruppenarbeit
- Zuverlässigkeit in der Einhaltung von Absprachen und Arbeitsregeln

A „Verdient besondere Anerkennung“

- Die Kriterien von B werden in besonderem, im Regelfall nicht zu erwartendem Maße erfüllt
- stete und aktive Teilnahme am Unterricht
- zeigt Eigeninitiative z. B. durch Beschaffen von Zusatzmaterialien für den Unterricht, Teilnahme an Wettbewerben oder Praktika, die Bezug zum Unterricht haben

B „Entspricht den Erwartungen in vollem Umfang“

- Die Kriterien von C werden nicht nur im Allgemeinen erfüllt, sondern es wird auch noch benennbares und positives Verhalten gezeigt, das über das durchschnittliche Maß hinausgeht

C „Entspricht den Erwartungen“

- beteiligt sich aktiv und selbstständig am Unterricht
- der Unterricht wird vor- und nachbereitet, z B. auch in der Form von Hausaufgaben
- Arbeitsmaterialien jeglicher Art sind vollständig und ordentlich vorhanden
- arbeitet alleine und auch in Gruppen selbstständig und zielorientiert

D „Entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen“

- beteiligt sich wenig aktiv und selbstständig am Unterricht
- Aufmerksamkeit sowie Eigeninitiative und Ausdauer sind gering
- der Unterricht wird wiederholt nicht vor- und nachbereitet
- Hausaufgaben werden wiederholt nicht oder nicht sorgfältig bzw. vollständig angefertigt
- Arbeitsmaterialien sind wiederholt nicht vollständig
- arbeitet sowohl alleine als auch in auch in Gruppen wiederholt nicht konstruktiv mit

E „Entspricht nicht den Erwartungen“

- beteiligt sich nicht oder so gut wie nie am Unterricht
- Aufmerksamkeit sowie Eigeninitiative und Ausdauer sind kaum vorhanden
- der Unterricht wird meistens oder immer weder vor- und nachbereitet
- Hausaufgaben werden meistens oder immer nicht oder nicht sorgfältig bzw. vollständig angefertigt
- Arbeitsmaterialien sind zumeist nicht vollständig
- arbeitet sowohl alleine als auch in auch in Gruppen meistens nicht mit

Sozialverhalten

- Achtung anderer, Fairness, Hilfsbereitschaft, Konflikt- und Reflexionsfähigkeit sowie Reflexionsbereitschaft im Umgang mit allen Teilnehmern am Schulleben
 - Einhaltung angemessener Umgangsformen gegenüber allen Teilnehmern am Schulleben
 - Zeigen von Verlässlichkeit im Verhalten, welches sich im selbstständigen Vereinbaren und Einhalten von Regeln, der Übernahme von Verantwortung manifestiert.
 - Aktive Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens.
- A** „Verdient besondere Anerkennung“
- Die Kriterien von B werden in besonderem, im Regelfall nicht zu erwartendem Maße erfüllt
 - Besonderes und benennbares Engagement für einzelne Personen oder Gruppen, das Schulleben oder das Umfeld der Schule werden gezeigt
- B** „Entspricht den Erwartungen in vollem Umfang“
- Die Kriterien von C werden nicht nur im Allgemeinen erfüllt, sondern es werden auch noch benennbare und positive Verhalten gezeigt, die über das durchschnittliche Maß hinausgehen
- C** „Entspricht den Erwartungen“
- verhält sich respektvoll, verantwortungsbewusst und hilfsbereit
 - zeigt angemessene Umgangsformen
 - erkennt die Leistungen und Leistungsbereitschaft anderer positiv an
 - verhält sich verlässlich als auch pünktlich und hält Regeln und Absprachen selbstständig ein
 - Kritik wird angemessen geübt und angenommen
- D** „Entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen“
- verhält sich wiederholt respektlos, verantwortungslos und wenig hilfsbereit
 - lässt es an angemessenen Umgangsformen fehlen, ist wiederholt unhöflich
 - ist wiederholt unpünktlich, unzuverlässig und hält sich nicht an Regeln und Absprachen
 - diskreditiert durch Äußerungen oder eigenes Verhalten Leistungen und Leistungsbereitschaft anderer
 - stört wiederholt den Unterricht, Mitschüler in ihrer Entfaltung oder allgemein das Schulleben und den Schulfrieden
- E** „Entspricht nicht den Erwartungen“
- verhält sich häufig oder meistens respektlos, verantwortungslos und wenig hilfsbereit
 - lässt es an angemessenen Umgangsformen fehlen, ist häufig oder meistens unhöflich
 - ist häufig oder meistens unpünktlich, unzuverlässig und hält sich nicht an Regeln und Absprachen
 - diskreditiert oft durch Äußerungen oder eigenes Verhalten Leistungen und Leistungsbereitschaft anderer
 - stört häufig den Unterricht, Mitschüler in ihrer Entfaltung oder allgemein das Schulleben und den Schulfrieden

Schulordnung am Gymnasium Ernestinum Rinteln

Die Schule hat die Aufgabe, Wissen zu vermitteln, Fähigkeiten zu entwickeln, zu erziehen und die Schüler auf das Leben in unserer Gesellschaft vorzubereiten.

Dazu ist es erforderlich, einen reibungsarmen Ablauf des Schulbetriebes zu gewährleisten.

Dieses soll durch die nachfolgende Schulordnung erreicht und sichergestellt werden.

Ihr liegen drei Grundsätze zugrunde:

- Jeder ist dem anderen gegenüber verantwortlich. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verhalten sich zueinander rücksichtsvoll und höflich.
- Niemand darf in seiner persönlichen Sicherheit gefährdet werden.
- Jeder ist verpflichtet, das öffentliche und das persönliche Eigentum zu achten und zu schonen.

1. Vor dem Unterricht

Die Schule wird um 07:15 Uhr geöffnet. Die Anfahrt mit privaten PKW endet für Lehrer und Schüler auf den für sie jeweils ausgewiesenen Parkplätzen. Das Fahrradfahren auf dem Schulhof ist insoweit gestattet, als keine Gefährdung anderer dadurch entsteht. Das Weisungsrecht des aufsichtführenden Lehrers bleibt davon unberührt.

Der Aufenthalt in den Fachräumen ist vor dem Unterrichtsbeginn untersagt. Die Schüler warten in der Nähe des Fachraumes auf den Lehrer.

2. Verhalten in den Schulräumen

Jeder ist mit dafür verantwortlich, Schäden in den Schulräumen zu verhindern und Verschmutzungen und Energieverschwendung zu vermeiden. „Offene“ Getränke und warme Mahlzeiten dürfen in Unterrichtsräume mit Teppichboden nicht mitgenommen werden. Es ist nicht gestattet durch die Fenster zu klettern.

Schäden sind sofort dem Klassenleiter und den Hausmeistern zu melden.

3. Verhalten während der Freistunden

Die Schülerinnen und Schüler können sich während der Freistunden in der Halle, dem Forum, dem Lichthof, im Bistro und in der Bibliothek aufhalten, sofern sie niemanden stören; der Aufenthalt im Obergeschoss ist nicht gestattet.

Nach dem Niedersächsischen Schulgesetz dürfen Schüler der Klassen 5 bis 10 während der Unterrichtszeit das Schulgelände nicht verlassen, sonst besteht seitens der Schule kein Versicherungsschutz. Die Begrenzung des Schulgeländes wird von der Schule definiert. Schüler, die aus Krankheitsgründen vorzeitig die Schule verlassen möchten, müssen sich bei einem Fachlehrer ihrer Klasse abmelden.

4. Pausen

Alle Schüler verlassen zu Beginn der großen Pausen (also nach der 2. und 4. Stunde und in der Mittagspause) das Obergeschoss. Das Betreten des Obergeschosses während der großen Pausen ist nicht gestattet.

Die Schüler der Jahrgänge 11 bis 13 dürfen sich auch auf dem Oberstufenhof aufhalten.

Lauf- und Ballspiele sind nur auf den Schulhöfen gestattet.

Beim ersten Gongzeichen am Ende der Pausen begeben sich alle Schüler umgehend zu ihren Klassen- oder Fachräumen.

Die 5-Minuten-Pausen dienen dem Wechsel der Unterrichtsräume und der Vorbereitung auf die nächste Unterrichtsstunde.

5. Drogen (Alkohol, ...) in der Schule

Das Mitbringen von Alkohol und sonstigen Drogen in die Schule ist in jedem Falle verboten. Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.

6. Veranstaltungen

Alle Veranstaltungen im Schulzentrum außerhalb der Unterrichtszeit sind von dem Schulleiter zu genehmigen.

7. Besondere Räume

Für die Sporthalle, die Bibliothek und die Fachräume gelten besondere Bestimmungen.

8. Fundsachen

Fundsachen sind, soweit sich der Eigentümer nicht sofort ermitteln lässt, beim Hausmeister abzugeben.

9. Verstöße

Vergehen gegen die Schulordnung werden neben den schulgesetzlichen Möglichkeiten mit zusätzlichen gemeinnützigen Aufgaben belegt.

10. Kenntnisnahme

Die Schulordnung wird den Schülern aller Klassen und Tutorengruppen überreicht und mit ihnen besprochen; ein entsprechender Vermerk wird ins Klassenbuch eingetragen. Sie wird zu Beginn der Schulzeit von Schülern und Eltern unterschrieben.

Die Schulordnung ist von der Gesamtkonferenz des Gymnasiums am 23.6.2004 beschlossen.

Infektionsschutzgesetz

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH!

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutz-gesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften

Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen, Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler. oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem, Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 6.8.2014 - 36.3-81704/03 (Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 543; SVBl. 9/204 S. 458) - VORIS 22410 -

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führen besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.9.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Versicherungsschutz für Fahrräder und andere Gegenstände

Leider haben wir immer wieder den Verlust oder die Beschädigung eines Fahrrades oder eines anderen Gegenstandes zu beklagen, den die Schüler zur Schule mitführen.

Der **Landkreis Schaumburg** hat über den Kommunalen **Schadensausgleich (KSA)** den Versicherungsschutz für Fahrräder und bestimmte weitere Gegenstände während des Schulbesuches übernommen.

Ein Entschädigungsbetrag kann von der KSA aber nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

I. für Fahrräder:

1. Der Schüler hat keinen Anspruch auf kostenlose Schülerbeförderung.
2. Der Schulweg beträgt mindestens 1000 Meter.
3. Der Fahrraddiebstahl muss der Polizei angezeigt werden. Die Ermittlungen wegen Fahrraddiebstahls müssen von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden sein (eine entsprechende Verfügung ist im Original vorzulegen).
4. Das zuständige Fundamt hat schriftlich bestätigt, dass das Fahrrad nicht als Fundsache abgegeben worden ist.
5. Die Hausratversicherung der Eltern kann nicht in Anspruch genommen werden (eine entsprechende Erklärung ist vorzulegen).
6. Zur Zeitwertermittlung muss ein Rechnungsbetrag des gestohlenen Fahrrades vorgelegt werden. Bei Fahrrädern ist der Leistungsbetrag auf 300,- Euro begrenzt.

II. für Mofas, Mopeds und andere motorbetriebene Fahrzeuge besteht keinerlei Versicherungsschutz.

III. für Taschenrechner (auch graphikfähige) werden maximal 40€ erstattet.

Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass der Taschenrechner entweder im Schließfach verschlossen oder vom Eigentümer selbst beaufsichtigt worden war.

IV. Besuch der Bibliothek: Schultaschen und Jacken/Mäntel sind in den Schließfächern zu verwahren.

V. andere Gegenstände:

Grundsätzlich gilt, dass nur für die Gegenstände Versicherungsschutz besteht, die für den Schulgebrauch notwendig sind. Dazu gehören Kleidungsgegenstände, Schultaschen, Lehrbücher, Sehhilfen, Federmappen und Ähnliches.

Ausdrücklich ausgeschlossen sind: Handys, Bargeld, Schlüssel, Ausweise aller Art und Ähnliches.

Zu den Ausweisen zählen auch **Busfahrkarten**, deren Verlust nicht ersetzt wird.

Die Schule bietet den Schülern im Schulgebäude und für den Besuch der Bibliothek Schließfächer und für den Sportunterricht verschließbare Aufbewahrungsräume an. Allerdings erweitert dieses Serviceangebot der Schule nicht den oben genannten Versicherungsschutz.

Das heißt, dass beispielsweise gestohlene Handys oder gestohlenes Bargeld in keinem Fall von der KSA ersetzt werden. Selbst dann nicht, wenn diese aus einem verschlossenen Schließfach oder Aufbewahrungsraum entwendet worden sind.

VI. Der Verlust versicherungsfähiger Gegenstände, die **außerhalb der Schulzeit (z.B. nachts)** aus Schließfächern entwendet werden, wird nicht erstattet.

VII. Der **Versicherungsschutz des KSA erfolgt nachrangig** und nur dann, wenn der Geschädigte nachweist, dass die eigene Hausratversicherung den Schaden nicht erstattet.

Wir bitten Sie, mit ihren Kindern gemeinsam und gründlich zu prüfen, welche Gegenstände in die Schule mitgenommen werden sollten. Überlegen Sie bitte auch, durch welche Vorsichtsmaßnahmen Fahrräder und andere Gegenstände vor Verlust geschützt werden können.

Vielen Dank!